



Beschluss

29. November 2023

Az. 03/23 SGB XII SchSt

In dem Verfahren

Antragstellerin (AST)

./.

Antragsgegner (AG)

hat die Schiedsstelle am 29. November 2023 beschlossen:

- 1. Die Leistungsvereinbarung (Stand 2. Januar 2023) wird festgesetzt mit der Maßgabe, dass sie um die der Kalkulation der AST in Punkt 1.4 zugrundeliegenden EDV-Anlagen sowie die Kühl- und Tiefkühlzellenkombination und Schnellabkühler ergänzt wird.**
- 2. Die Investitionskosten für**
, werden für den Zeitraum
vom 1. März 2023 bis zum 29. November 2023 auf 20,37 EUR/Tag und Platz
festgesetzt.
- 3. Im Übrigen wird der Antrag der AST abgelehnt.**

4. Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

5. Die Verfahrensgebühr trägt die AST zu 1/10 und der AG zu 9/10.

Gründe

I.

Die AST betreibt seit dem 1. Juli 2017

die Schiedsstelle. Die Vergütung war auf 15,69 EUR pro Tag und Platz geeint. Die Laufzeit setzte die Schiedsstelle mit Beschluss vom 29. Januar 2019 fest vom 14. November 2017 bis zum 13. November 2018.

Mit Schreiben vom 22. August 2022 suchte die AST bei dem AG um Neuverhandlung hinsichtlich der Vergütung ab 1. November 2022 zu einem Investitionskostenbetrag von 20,63 EUR pro Belegungstag nach. Trotz Erinnerung seitens der AST legte der AG kein eigenes Angebot vor.

Mit Schreiben vom 1. März 2023, am selben Tag bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, beantragte die AST, den Investitionskostenbetrag für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 in Höhe von 20,63 EUR pro Tag und Platz festzusetzen und den Schiedsspruch für sofort vollziehbar zu erklären. In ihrer Begründung vom 14. März 2023 wies sie auf den damaligen Investitionskostenbetrag von 15,69 EUR pro Belegungstag hin. In der Erwiderung vom 27. März 2023 teilte der AG mit, dass wegen personeller Probleme bei

Vergütungsverhandlungen gegenwärtig nicht geführt werden könnten. Die Leistung sei unter dem 2. Januar 2023 geeinigt. Die Laufzeit könne nur ab dem 1. März 2023 festgesetzt werden. Die AST wies mit Schreiben vom 6. April 2023 darauf hin, dass die fehlende Verhandlungsmöglichkeit wegen personeller Probleme ein Organisationsverschulden darstelle, welches zu Lasten des Antragsgegners gehe. Mit E-Mail vom 20. April 2023 stimmte die Schiedsstelle dem zu und forderte den AG auf, bis zum 22. Mai 2023 die Vergütungsverhandlungen aufzunehmen, ein Angebot zu unterbreiten bzw. darzustellen, aus welchen Gründen die Vergütungsforderung der AST nicht akzeptiert werde. Daraufhin unterbreitete der AG unter dem 17. Mai 2023 ein Angebot von 16,30 EUR pro Tag und Platz. Dieses lehnte die AST mit E-Mail vom 9. Juli 2023 ab. Weitere Verhandlungen blieben zunächst ergebnislos. Mit Schreiben an die AST vom 16. November 2023 wurde ein Angebot von 18,43 EUR pro Tag und Platz unterbreitet. Nicht anerkannt werden könnten Abschreibungen auf EDV-Anlagen sowie für Küchenausstattungen und zwei Einzelbuchstabenanlagen. Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern könnten Gestehungskosten für einen GWG-Pool und für Notebooks nicht anerkannt werden. Eine Eigenkapitalverzinsung werde nicht anerkannt. Als Monatsmiete könnten lediglich 707.880,00 EUR (in der Berechnung 718.166,75 EUR) jährlich anerkannt werden. Mit Schreiben vom 28. November 2023 stellt die AST den Verhandlungsstand nochmals dar und nahm zu den einzelnen strittigen Punkten Stellung.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 29. November 2023 bestätigten die Parteien, dass die Leistungsvereinbarung am 2. Januar 2023 bis auf die Laufzeit geeint sei.

Die AST wies allerdings darauf hin, dass diese ergänzt werden müsse um EDV-Anlagen und die Küchenausstattung.

Die AST stellt den Antrag

1. aus dem Schriftsatz vom 1. März 2023 mit der Maßgabe, dass die Laufzeit ab 1. November 2022 festgesetzt wird und
2. die Leistungsvereinbarung (Stand 2. Januar 2023) wird ergänzt um die der Kalkulation der AST in Punkt 1.4 zugrundeliegenden EDV-Anlagen sowie die in Punkt 1.5 enthaltenen Bestandteile:

- Kühl- und Tiefkühlzellenkombination,
- Schnellabkühler und
- Einzelbuchstabenanlagen

Der AG beantragt,
die Investitionskosten auf 18,43 EUR/Platz und Tag festzusetzen und den Antrag im Übrigen abzulehnen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen im Vorverfahren sowie in Schiedsverfahren Bezug genommen.

II.

Der Antrag der AST hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Dabei hat sich die Schiedsstelle auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 – L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 – B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 – B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 – L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 – B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 – L 9 SO 1/10, juris Leitsatz 6).

Von diesen Vorgaben geleitet kommt die Schiedsstelle zu den im Tenor ersichtlichen Festlegungen und begründete diese Entscheidung hinsichtlich der Leistungsvereinbarung (hierzu unter 1.), der Vergütung (hierzu unter 2.) und hinsichtlich des Zeitraums (hierzu unter 3.) wie folgt:

1. Grundlage für die Festsetzung einer Vergütung ist eine zwischen den Parteien gezeichnete Leistungsvereinbarung. Hier haben die Parteien zunächst übereinstimmend vorgetragen, dass weiterhin die am 2. Januar 2023 gezeichnete Leistungsvereinbarung gelten solle. Im Laufe der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle wurde aber deutlich, dass insoweit Ergänzungen notwendig sind.

Dem AG ist zuzustimmen, dass Anlagen von nicht nur untergeordnetem Maß nur dann in der Kalkulation berücksichtigt werden dürfen, wenn sie in der Leistungsvereinbarung aufgeführt sind. EDV-Anlagen sind in der Leistungsvereinbarung vom 2. Januar 2023 nicht aufgeführt. Sie sind aber für eine Einrichtung nach heutigen Maßstäben unverzichtbar. Die Konsequenz daraus ist, die Leistungsvereinbarung um die EDV-Anlagen zu ergänzen.

Zusätzlich sind die Kühl- und Tiefkühlzellenkombination und der Schnellkühler in der Leistungsvereinbarung zu verzeichnen. Die AST hat in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle deutlich gemacht, dass diese Geräte notwendig sind, und darauf hingewiesen, dass nach ihrer Auffassung die Beschreibung unter Punkt 5 „Küche“ diese Geräte mitumfassen müsste, denn für eine „vollausgestattete Produktionsküche“ seien diese unverzichtbar. Dem folgt die Schiedsstelle und ist der Auffassung, dass diese Geräte in der Leistungsvereinbarung aufgeführt sein müssen.

Nicht überzeugen konnte die AST dahingehend, dass die Kosten von 10.976,48 EUR für die Einzelbuchstabenanlagen anzuerkennen seien. Die Einzelbuchstabenanlagen mögen zur Kenntlichmachung der einzelnen Gebäude der Einrichtung hilfreich sein. Sie sind jedoch nicht in der Leistungsvereinbarung festgeschrieben. Und die Schiedsstelle ist nicht davon überzeugt, dass diese zwingend notwendig sind.

2. Die Schiedsstelle setzt den Investitionskostenbetrag auf 20,37 EUR pro Tag und Platz fest. Die Festsetzung der Vergütung gründet sich auf den Vortrag der Parteien, die diesbezüglichen Diskussionen in der mündlichen Verhandlung, den Erfahrungen der Schiedsstelle aus einer Vielzahl anderer Verfahren und der in dem Antrag vorgelegten Kalkulationsdaten.

Die Schiedsstelle übernimmt unter Punkt 1.4 der Kalkulation die Abschreibungen auf EDV-Anlagen. Durch die Festsetzung der Schiedsstelle sind EDV-Anlagen nunmehr in die Leistungsvereinbarung aufgenommen und können daher berücksichtigt werden. Die von der AST eingestellte 3-jährige Abschreibung ist bei der Schnelllebigkeit derartiger Güter realistisch. Die gegenseitige Auffassung des AG, diese Güter müssten über 13 Jahre abgeschrieben werden, ist demgegenüber realitätsfern. Der technische Fortschritt ist inzwischen derartig schnell, dass es geboten ist, EDV-Anlagen wesentlich früher zu ersetzen.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung erkennt die Schiedsstelle die Kosten für die Kühl- und Tiefkühlzellenkombination und den Schnellabkühler an, die nunmehr auch in der Leistungsvereinbarung aufgeführt sind.

Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern sind allerdings die Gestehungskosten für den GWG-Pool heraus zu rechnen, denn dieser Betrag ist bereits abgeschrieben.

Die Eigenkapitalverzinsung nimmt die Schiedsstelle mit 2 % an. Insbesondere in dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. Dezember 2022 (B 8 SO 8/20 R), dem eine Entscheidung dieser Schiedsstelle zugrunde liegt, ist ausführlich dargelegt, dass ein kalkulatorischer Gewinn anerkannt werden kann, sofern sich aus den übrigen Parametern der Kalkulation (Gestehungskosten, Auslastungsquote usw.) keine Gewinnchancen ergeben. Nach Prüfung der Leistungsvereinbarung, der Auslastungsquote von 98 %, der Kalkulation sowie der übrigen eingereichten Unterlagen der AST ist für die Schiedsstelle nicht ersichtlich, dass sich aus diesen Angaben Gewinnchancen ergeben. Daher ist hier eine Eigenkapitalverzinsung anzuerkennen. Allerdings hat die AST keine nähere Begründung für ihre Annahme, die Eigenkapitalverzinsung mit 4 % anzusetzen, benannt. Daher orientiert sich die Schiedsstelle an dem Basiszinssatz, der kurz nach der beantragten Laufzeit (Dezember 2022) ca. 2 % betrug.

Bei der Miete geht die Schiedsstelle von den Angaben der AST (707.880,00 EUR) aus, die durch Vorlage der entsprechenden Verträge nachgewiesen ist und von dem AG in seiner Berechnung im Schriftsatz vom 16. November 2023 auch eingestellt ist.

Bei Berücksichtigung der so ermittelten Zahlen ergibt sich nach Berechnung der Schiedsstelle in der mündlichen Verhandlung ein Investitionskostenbetrag von 20,37 EUR pro Tag und Platz. Dieser Betrag ist nach den Erkenntnissen der Schiedsstellenmitglieder aus einer Vielzahl von Investitionskostenverhandlungen und unter Berücksichtigung der Festsetzungen bzw. Einigungen in der Schiedsstelle im unteren Bereich der Investitionskosten in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt und wirtschaftlich.

3. Den Beginn der Laufzeit setzt die Schiedsstelle auf den 1. März 2023 fest. Dies entspricht auch dem Antrag des AG in der Antragserwiderung vom 27. März 2023. Gemäß § 77 Abs. 3 Satz 3 SGB XII werden Festsetzungen der Schiedsstelle rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Dies ist hier der 1. März 2023. Eine rückwirkende Festsetzung auf diesen Tag entspricht somit dem Gesetz. Die Laufzeit reicht antragsgemäß bis zum 31. Oktober 2023.

Die Schiedsstelle sieht sich gehindert, die Vergütung vor diesem Zeitpunkt festzusetzen. Gemäß § 77 Abs. 3 Satz 3 SGB XII werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Nach Satz 5 dieser Vorschrift ist ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen nicht zulässig. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 23. Juli 2014 – B 8 SO 2/13 R – entschieden, dass auch eine Festsetzung seitens der Schiedsstelle vor Eingang des Schiedsstellenantrages möglich sei. Dies wurde in der Entscheidung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2020 – L 9 SO 3/19 KL –, bestätigt. Die Entscheidung des BSG ist in Rechtsprechung und Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen. Demzufolge hat der Gesetzgeber im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 § 77 SGB XII, gültig ab 1. Januar 2020, neu geregelt. In der Begründung zum BTHG (Drucksache 428/16, Seite 352) heißt es hierzu „Zu Abs. 3: ein für vergangene Zeiträume rückwirkendes Inkrafttreten von Vereinbarungen oder Festsetzungen der Schiedsstelle ist in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII nicht zulässig. Soweit das Bundessozialgericht im Urteil vom 23. Juli 2014 (Az.: B 8 SO 2/13 R) entschieden hat, dass das Rückwirkungsverbot des § 77 Abs. 2 Satz 3 SGB XII für den Fall gilt, dass keine Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens erfolgt ist, die Vertragsautonomie der Beteiligten bzw. die Gestaltungsfreiheit der Schiedsstelle daher während der laufenden Verhandlungen bzw. des Schiedsstellenverfahrens nicht eingeschränkt ist, entspricht dies nicht der Intention des Gesetzgebers. Mit Satz 5 wird daher klargestellt, dass in keinem Fall ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Vereinbarung oder Festsetzung der Schiedsstelle zulässig ist.“ Die Annahme, die Schiedsstelle könne hier eine Festsetzung ab dem 1. November 2022 aussprechen, widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Die Schiedsstelle hält es daher nicht für geboten, eine Festsetzung für den Zeitpunkt vor Eingang des Schiedsstellenantrags bei der Schiedsstelle zu treffen.

Insoweit wird der Schiedsstellenantrag für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 28. Februar 2023 abgelehnt.

Die Verfahrensgebühr beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung über die Bildung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII – SchStLVO SGB XII M-V) vom 5. Juli 2021 mindestens 700,00 EUR und höchstens 7.000,00 EUR. Nach § 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII des Landes Mecklenburg-Vorpommern richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten sowie des Aufwandes für die Schiedsstelle. Dem entspricht es, hier eine Gebühr von 2.000,00 EUR anzusetzen (§ 8 Abs. 4 GO), denn in dem Parallelverfahren mit dem Aktenzeichen 02/23 SchSt SGB XII ist eine Gebühr von 4.000,00 EUR festgesetzt.

Die Kostenlastaufteilung entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Verlieren der Beteiligten. Zwar ist die AST hinsichtlich des Investitionskostenbetrages nur unwesentlich unterlegen. Allerdings war der Antrag auf frühere Festsetzung der Laufzeit nicht erfolgreich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit einer Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5 in 17235 Neustrelitz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dem Klageschriftsatz und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird

oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformen und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Eine isolierte Anfechtung der Kostenlastentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).